

Satzung

über die Abfallentsorgung

in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 14.04.2000

geändert durch Satzungen vom 15.07.2011, 18.05.2016, 03.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I, S. 164), hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 12.4.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung,

Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird von der KKA in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrgenommen.

- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises oder der KKA (§ 1 Abs. 4), so sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten alle Abfälle, die unmittelbar in einem der persönlichen Lebensführung dienenden Haushalt in der Gemeinde üblicherweise und regelmäßig anfallen. Keine Abfälle aus privaten Haushaltungen sind insbesondere Bauabfälle anderer Herkunft oder Altfahrzeuge i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltfahrzeugV, große Baumwurzeln und Stroh und Mist in großen Mengen (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Für die Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage gilt § 9 dieser Satzung.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. nicht gegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 22 KrWG), Verbänden oder Einrichtungen Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie z.B. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden, soweit sie von ihrer Art und Beschaffenheit mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, von der KKA im Auftrag der Gemeinde durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht

auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen übertragen worden sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Im begründeten Ausnahmefall besteht die Möglichkeit, dass auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang über die Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 hinaus erteilt wird. Die Befreiung kann nur befristet erteilt werden; ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve vom 04.12.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) für pflanzliche Abfälle aus Gärten, Landschafts- und Parkanlagenpflege sowie Balkon- und Terrassenbepflanzungen (Gartenabfälle):
Großmüllbehälter 120 l und 240 l braun
 - b) für farbgetrennte Altglaserfassung:
 1. Weißglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas
 2. Braunglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas
 3. Grünglas, mit Ausnahme von Fenster- und Spiegelglas
 50 l Kunststoffkörbe
 - c) Großmüllbehälter 240 l gelb für Kunststoffe und Verbundstoffe
 - d) für Papier, mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel, Pappe, Karton, frei von Abfällen
 1. Großmüllbehälter 120 l grün
 2. Großmüllbehälter 240 l grün
 3. Großmüllbehälter 770 l grün
 4. Großmüllbehälter 1.100 l grün
 5. Großmüllbehälter 3.300 l grün
 6. Großmüllbehälter 4.400 l grün
 7. Großmüllbehälter 5.500 l grün
 - e) für den Restabfall
 1. Müllbehälter 60 l grau
 2. Müllbehälter 80 l grau
 3. Großmüllbehälter 120 l grau
 4. Großmüllbehälter 240 l grau
 5. Großmüllbehälter 770 l grau
 6. Großmüllbehälter 1.100 l grau
 7. Großmüllbehälter 3.300 l grau

8. Großmüllbehälter 4.400 l grau
 9. Großmüllbehälter 5.500 l grau
- (3) Weist ein Anschlussnehmer nach, dass es ihm nicht möglich oder zumutbar ist, die zugelassenen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, von der Gemeinde zugelassene 70-l-Abfallsäcke zu benutzen.
 - (4) Fallen vorübergehend mehr Abfälle für die graue Tonne an, als die zugeteilten Abfallbehälter und Abfallsäcke aufnehmen, so können zusätzlich von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie können in den von der Gemeinde zugelassenen Verteilungsstellen erworben werden. Im Kaufpreis sind Abfallentsorgungsgebühren enthalten.
 - (5) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. von dem beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten; sie bleiben Eigentum des Gestellers. Abfallsäcke, die anstelle von Abfallbehälter zur Benutzung zugelassen werden (Abs. 3), stellt die Gemeinde bzw. der beauftragte Unternehmer zur Verfügung.
 - (6) Art und Anzahl der einzusetzenden Abfallbehälter und -säcke bestimmt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und, soweit Bestimmungen nicht getroffen sind, nach Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Gemeinde stellt dem Anschlusspflichtigen (§§ 4 und 20) für jede für das Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person wöchentlich mindestens 15 l Gefäßraum für den Restabfall (graue Tonne) und mindestens 10 l Gefäßraum für Papier und Pappe (grüne Tonne) zur Verfügung (Regelvolumen). Für Wohngrundstücke ergibt sich die Gesamtzahl dieser Abfallbehälter nach der Zahl der dort wohnenden Einwohner bei Berücksichtigung des Gefäßraumes nach Satz 1. Es wird mindestens je ein grüner und grauer Abfallbehälter aufgestellt. Des Weiteren wird je Grundstück ein Großmüllbehälter braun für Gartenabfälle zur Verfügung gestellt.
- (2) Weist ein Anschlussnehmer nach, dass sich auf seinem Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienstes, Zivildienstes, Studiums), so bleiben diese Personen bei der Zuteilung unberücksichtigt.
- (3) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, werden Einwohnerequivalente (EGW) festgesetzt. Je Einwohnerequivalent werden dem Anschlusspflichtigen wöchentlich mindestens 15 l Gefäßraum für den Restabfall (graue Tonne) und mindestens 10 l für Papier und Pappe (grüne Tonne) zur Verfügung gestellt. Die Gesamtzahl der Abfallbehälter ermittelt sich in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Satz 2. Die Bemessung der Einwohnerequivalente erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 – 8 der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau zum 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres.

- (4) Bei gemischter Benutzung nach Abs. 1 und 3 werden zur Ermittlung des bereitzustellenden Gefäßraumes für Restabfälle sowie Papier und Pappe die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und die Einwohnergleichwerte addiert. Abfallgefäße werden sodann grundsätzlich zum gemeinsamen Gebrauch für beide Nutzungsbereiche zur Verfügung gestellt. Auf Antrag werden für den zu Wohnzwecken und den gewerblich genutzten Teil des Grundstücks Abfallbehälter auch getrennt bereitgestellt; aus der Normgröße der Gefäße sich etwa ergebende Mehrgebühren trägt dann der Anschlussnehmer.
- (5) Auf Antrag stellt die Gemeinde über das satzungsmäßige Volumen hinaus weiteren Gefäßraum zur Verfügung.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (7) Auf begründeten Antrag kann ein abweichendes Behältervolumen zur Verfügung gestellt werden, wobei ein wöchentliches Behältervolumen für den Restabfall von 10 Liter je Einwohner / Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden darf (Mindestvolumen).
- (8) Die Anzahl und Größe der Behälter für das Mindestvolumen wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemäß den Anträgen angepasst, wobei Anträge berücksichtigt werden, die vier Wochen vor dem Stichtag eingegangen sind.
- (9) Die Gefäße für die Restmüllabfuhr (graue Tonne) erhalten eine Gefäßkennung mit Angaben zum Grundstück.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Zur Entleerung der Abfallbehälter sowie zur Abfuhr der Müllsäcke sind diese am Abfuhrtag gut sichtbar an die Straße zu setzen, die das Müllsammelfahrzeug befährt.

Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort zur Entleerung der Behälter.

Die Abfallbehälter sind so an die Straße zu stellen, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern oder gefährden und die Entleerung und der Abtransport des

Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Abfallgefäße dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen.

- (2) Die Müllgroßbehälter von 770 l bis 5.500 l Inhalt werden am Standort in den Abfallwagen entleert. Das bedingt, dass eine breite Zufahrt zu den Behältern vorhanden sein muss.
- (3) Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, unsachgemäße Verfüllung usw. entstehen, sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (3) Die zugelassene Entsorgungsgemeinschaft gilt bzgl. des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 der Satzung als ein Verpflichteter. Dementsprechend kann die Befreiung gem. § 8 Abs. 1 S. 1 der Satzung als Eigenverwertung erteilt werden, wenn die Verwertung auf dem Grundstück eines der Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft durch die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft erfolgt.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen und grünen Müllgroßbehälter 770 l, 1.100 l, 3.300 l, 4.400 l und 5.500 l werden wöchentlich wechselweise entleert.
- Die grauen Müllbehälter 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und die braunen Müllbehälter 120 l und 240 l für Gartenabfälle werden alle 14 Tage,
- die grünen Müllbehälter 120 l und 240 l und die gelben Müllbehälter 240 l werden alle 4 Wochen,
- die Kunststoffkörbe für Grün-, Braun- und Weißglas alle 8 Wochen entleert,
- und zwar in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr; diese Abfuhrzeit gilt auch für die Müllgroßbehälter 770 l bis 5.500 l und für die Sperrgutabfuhr.
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 können bei den Müllgroßbehältern mit 770 l bis 5.500 l im Bedarfsfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Abfuhrtage werden bekannt gemacht.

§ 16

Sperrige Abfälle/sperrige Gartenabfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte im Gebiet der Gemeinde und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, große Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke sowie sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, z.B. Möbel, gesondert abfahren zu lassen. Dies gilt auch für gebündelte kompostierfähige sperrige Gartenabfälle.
- (2) Die Abfuhr der großen Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke und die Sperrgutabfuhr sind von den Anschlussnehmern - wie bekannt gegeben (Entsorgungsterminkalender) - anzufordern. Bei der Anforderung wird den Anschlussnehmern der Abfuhrtermin mitgeteilt.
- (3) Die Abfuhr der Gartenabfälle erfolgt zweimal jährlich.
- (4) Die sperrigen Abfälle/sperrigen Gartenabfälle sind so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das

Bereitstellen des Abfalls entstehen, sind von demjenigen, der den Abfall bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Anordnungen können mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 1 + 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - e) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 28.05.1991 außer Kraft.